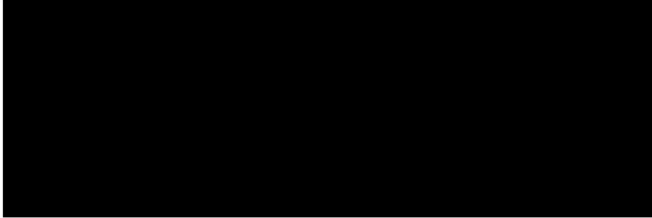


Der Präsident des Landgerichts Berlin
Dienststelle Littenstraße



Der Präsident des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin

Per E-Mail!



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
LG 1451/2-1-3/2022



Dienststelle: Littenstraße 12 - 17
10179 Berlin

Telefon: +49 30 9023 2448
Fax: +49 30 9023 2430
E-Mail: verwaltung@lg.berlin.de

Datum: 26.10.2022

--

Ihre Anfrage vom 19.10.2022

Sehr geehrter Herr 

ich bestätige den Eingang Ihrer E-Mail vom 19.10.2022, mit der Sie einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation stellen möchten. Ich bedaure, Ihrer Bitte, die Liste der Verhandlungstermine des Landgerichts Berlin – Standort Littenstraße – zu übersenden, nicht nachkommen zu können.

Das IFG Berlin findet vorliegend keine Anwendung. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 IFG Berlin gilt das IFG Berlin für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Ihr Ersuchen bezieht sich jedoch nicht auf vom Landgericht Berlin wahrgenommene Verwaltungsaufgaben, sondern auf die Rechtsprechungstätigkeit des Landgerichts Berlin am Standort Littenstraße.

Überdies besteht der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 IFG Berlin „über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten“, d.h. die Information muss bei der Behörde tatsächlich vorhanden sein. Die begehrten Informationen sind hier jedoch nicht vorhanden, sie müssten erst ermittelt werden. Ein solcher Anspruch auf Informationsbeschaffung ist vom IFG Berlin nicht erfasst.

Ein Anspruch auf die begehrten Informationen ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Der

Anwendungsbereich des VIG gemäß § 1 VIG ist bei Ihrem Antrag nicht eröffnet. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass es bei dem Antrag um Informationen über Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte im Sinne der Norm geht. Ferner ist die Justizverwaltung keine Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 VIG.

Sollte ich binnen zwei Wochen keine gegenteilige Stellungnahme von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie an Ihrem Auskunftersuchen nicht weiter festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

